

## Liste der zulässigen Topfkonservierer entsprechend den Anforderungen in den jeweiligen Vergabekriterien

- DE-UZ 12a Emissions- und schadstoffarme Lacke**
- DE-UZ 76 Bau- und Möbelplatten für den Innenausbau**
- DE-UZ 113 Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe**
- DE-UZ 120 Elastische Fußbodenbeläge und Sockelleisten**
- DE-UZ 123 Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum**
- DE-UZ 132 Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen**
- DE-UZ 140 Wärmedämmverbundsysteme**
- DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume**
- DE-UZ 216 Betonwaren mit rezyklierten Gesteinskörnungen für den Straßen- und GaLaBau**
- DE-UZ 225 Schadstoffarme Fassadenfarben**
- DE-UZ 227 Dach- und Formsteine aus Beton**
- DE-UZ 233 Bauwerksabdichtungen aus Flüssigkunststoffen**

Folgende Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen können alternativ in der Summe von  $\leq 400$  ppm aus den Einzelwirkstoffen zur Topfkonservierung in den jeweiligen Endprodukten gemäß der genannten Vergabekriterien verwendet werden. Weiter ist die Konservierung der Vorprodukte so zu dimensionieren, dass die Konservierung des Endproduktes der Liste der zulässigen Topfkonservierer entspricht. Eine Kennzeichnung des jeweiligen Endproduktes mit H317 ist nicht zulässig.

<b>Erlaubte Konservierungsmittel</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>Gehalt [ppm]</b>
DBDCB	35691-65-7	400
BIT	2634-33-5	360
Bronopol	52-51-7	200
Natriumpyrithion	3811-73-2	200
Zinkpyrithion	13463-41-7	200
Kombination CIT/MIT (3:1)	55965-84-9	Summe < 15
TiO <sub>2</sub> AgCl bezogen auf AgCl	7783-90-6	100
IPBC	55406-53-6	80

Erlaubte Konservierungsmittel	CAS-Nr.	Gehalt [ppm]
<b>Nicht erlaubte Wirkstoffe<sup>1</sup></b>		
Summe aus		< 15
BBIT	4299-07-4	
MIT	2682-20-4	
OIT	26530-20-1	
DTBMA	2527-58-4	

Als Konservierungsmittel dürfen jedoch nur Substanzen (Wirkstoffe bzw. Biozide) eingesetzt werden, für die im Rahmen der Biozidprodukte-Verordnung (EU Nr. 528/2012) ein Wirkstoff-Dossier zur Bewertung als Topfkonservierungsmittel in der Produktart 6 eingereicht wurde. Wird nach erfolgter Bewertung eine Aufnahme des Wirkstoffes in die Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe für die Produktart 6 abgelehnt, so ist die Verwendung dieser Substanzen nicht mehr zulässig.

### Aufnahme für weitere Stoffe

Weitere Konservierungsmittelwirkstoffe können eingesetzt werden, wenn ein MAK-Wert vorliegt und/oder ausreichendes Datenmaterial zur Inhalationstoxikologie und Analytik des reinen Wirkstoffes und ggf. der relevanten Abbauprodukte, Isomeren und Verunreinigungen sowie anderer Nebenprodukte des Wirkstoffes und/oder ausreichende Untersuchungen zur inhalativen Exposition dem Umweltbundesamt zur Beurteilung und Festlegung eines max. Wertes für den Gehalt vorgelegt werden.<sup>2</sup>

### Versionshistorie

Version 1 (04/2025):

- Erstellung des separaten Dokuments.
- Streichung von CIT als Einzelwirkstoff: Der Wirkstoff ist zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktkategorie 6 (Topfkonservierer – PT06) gem. Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/357 nicht genehmigt worden.

Version 2 (03/2026):

- Ergänzung der Vergabekriterien DE-UZ 76, DE-UZ 120 und DE-UZ 176.

<sup>1</sup> Die Wirkstoffe dürfen zur Lagerkonservierung der Blaue Engel Produkt nicht aktiv zugesetzt werden

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter: <https://www.blauer-engel.de/sites/default/files/2023-10/DE-UZ%20012a-201901-de-Anhang%20C-2022-05-17.pdf>